



Versicherungsinformationen für Mitglieder

Arbeits- und Berufs-Rechtsschutzversicherung

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung gewährt der Versicherer allen aktiven Mitgliedern des Verbandes Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) für

- **Arbeits-Rechtsschutz**

die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

- **Straf-Rechtsschutz**

die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Ständerechtes anlässlich der Berufsausübung. Bei Freiheitsstrafen und -bußen über 256 € sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall versichert;

- **Sozialgerichts-Rechtsschutz**

die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie von Anhängern.

Die Versicherungssumme je Schadenfall beträgt 500.000 € und zusätzlich bis zu 200.000 € Darlehensweise als Strafkautions.

Pro Schadensfall im Arbeitsrechtsschutz muss eine Selbstbeteiligung von 500 € gezahlt werden.

Berufs-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Verbandes aus deren beruflicher Tätigkeit unter Versicherungsschutz gestellt.

Im Einzelnen bezieht sich der Versicherungsschutz auf folgende Arten von Mitgliedern:

- Mitglieder, die für den Verband direkt tätig werden,
- Mitglieder, die bei anderen Arbeitgebern aufgrund eines Ausbildungs-, Dienst-, Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses direkt angestellt sind,
- Mitglieder des Fachverbandes, welche nicht mehr bei einem Arbeitgeber in der zuvor genannten Weise angestellt sind, jedoch Tätigkeiten im Rahmen ihrer bisherigen beruflichen Ausbildung wahrnehmen; hiervon erfasst sind jedoch keinesfalls selbständig Tätige.

Der Versicherer (die Versicherung) erbringt für die versicherten Personen folgende Leistungen:

- **Prüfung der Haftpflichtfrage** nach dem Grunde und der Höhe nach,

- **Abwehr unbegründeter Ansprüche,**

- **Ersatz berechtigter Ansprüche** bis zu den im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssummen.

Die Deckungssummen des Vertrages betragen je Person:

2.556.460 € für Personenschäden

1.022.584 € für Sachschäden

51.130 € für Vermögensschäden.

Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung des Arbeitgebers/der Dienststelle oder des Geschädigten besteht, sind zunächst Leistungen aus dieser Versicherung in Anspruch zu nehmen (Subsidiarität).

Der Versicherer (die Versicherung) stellt außerdem noch folgende Sonderbedingungen zur Verfügung, die den Versicherungsschutz erheblich verbessern: Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungen (AHB) sind abwei-

chend von § 416 a mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Gebäude) bis zu einer Versicherungssumme von 511.292 €. Sofern in den angemieteten Räumlichkeiten ein Feuer oder Leitungswasserschaden schuldhaft verursacht wird, erhöht sich die Deckungssumme auf 1.022.584 €.

Eingeschlossen abweichend von den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Abhandkommen von General-, Haupt- und Gruppenschlüssel zu Zentralschließanlagen der jeweiligen Beschäftigungsstelle. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechsellung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen, und falls erforderlich, einen Objektschutz bis 14 Tage. Ausgeschlossen bleiben im Rahmen dieser Klausel Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch). Der Versicherer ersetzt Schäden bis zu einer Deckungssumme von 15.339 € pro Schadenfall, maximal 30.678 € pro Versicherungsjahr.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die nach allge-

meinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen gegen die Versicherten (auch gegen Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführer) erhoben werden, wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder den Versicherten anvertrauten Sachen mitversichert, gleichgültig, ob mit oder an diesen Sachen gearbeitet worden ist. Insofern sind die Ausschlussstatbestände gemäß § 416 a und b der AHB abbedungen.

Vor jedem derartigen Schaden muss der Versicherte 20 %, mindestens 52 €, selbst tragen. Der Versicherer ersetzt Schäden an Arbeitgebersachen gemäß dieser Klausel bis maximal 255.646 € je Schadenfall, wobei im Versicherungsjahr eine dreifache Maximierung Gültigkeit hat.

Mitversichert sind ebenfalls Haftpflichtansprüche der Versicherten (auch Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer) untereinander wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden abweichend von § 4 Ziffer II 2 der AHB in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 der AHB. Für diese Art von Schäden gilt als Höchstersatzleistung des Versicherers die Sachschaden-Deckungssumme. Von jedem Schaden trägt der Versicherte 26 € selbst.

Unterschied zwischen Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

Die Haftpflichtversicherung hat die berechtigten Ansprüche Dritter gegen den eigenen Versicherungsunternehmer zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren (im Passivprozess).

Die Rechtsschutzversicherung hat bedingungs-gemäß die im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit stehenden Kosten zu übernehmen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Kosten zur Rechtsvertretung in Straf-, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren. Durch die Rechtsschutzversicherung wird die Haftpflichtversicherung ideal ergänzt.

Der Versicherungsfall

Es handelt sich in den für die Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen um Gruppenversicherungen, d.h. der Verband schließt für die Gruppe der Mitglieder die Versicherung ab. Deshalb steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Verband zu, d.h. die Mitglieder können ihre Ansprüche nicht selbständig, sondern nur über die Geschäftsstelle des Verbandes geltend machen.

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Mitgliedsbeitrag regelmäßig bezahlt wird.

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (über die Geschäftsstelle des Verbandes) unver-

züglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Versicherungsfall im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung ist das Schadenereignis, das gesetzliche Schadensansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer (also ein Verbandsmitglied) zur Folge hat.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer (das Mitglied) unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall bereits selbst bereits angezeigt hat.

Der Versicherungsnehmer (das Mitglied) ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient.

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch anzuerkennen oder zu befriedigen.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.